

Sicherheitsdatenblatt

24.01.2025

Hagebuttenkernöl BIO kaltgepresst
Artikelnummer BS0240

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung: Triglycerid gem. Anhang IV und/oder V der 1907/2006/EG, nachstehend „Stoff“ genannt. Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt allerdings nur für die pflanzlichen Fette und fetten Öle gem. Anhang dieses Sicherheitsdatenblattes.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- a) **Verwendung des Stoffes:** Rohstoff als Körper- und Schönheitspflegemittel.
- b) **Verwendungen, von denen abgeraten wird:** Jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

1.3. Bezeichnung des Lieferanten:

Rosarome
D 88718 Daisendorf
www.rosarome.de

1.4. Notrufnummer:

Notfallinformationsdienst

+49 (0) 700 24 112 112 (JVC)

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	1090 Wien	+43 1 406 43 43
Schweiz	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	8032 Zürich	Schweizer Notruf 145 / International +41 442515151

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Keine besonders zu erwähnenden Gefahren, nicht eingestuft gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Die EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG wurden aufgehoben). Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung: Triglyceride verschiedener Fettsäuren. Die Fettsäurezusammensetzung kann dem Analysenbericht des jeweiligen Stoffes entnommen werden.

Der Stoff enthält keine gefährlichen Substanzen, die aufgrund von VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION, Anhang II, Teil A, 3.2.2., in Kapitel 3 genannt werden müssen.

Der Stoff enthält keine gelisteten SVHC Substanzen > 0,1% gemäß REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2008) § 59.

INCI-Bezeichnung (EU):
CAS-Registernummer (EU): s. Produktspezifikation
EC# (EINECS/ ELINCS):

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN



4.1. Allgemeine Hinweise: Erste Hilfe ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen: Bis auf Frischluftzufuhr sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei Reizung der Atemwege oder sonstigen Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Im Allgemeinen ist der Stoff nicht hautreizend. Haut behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen. Wenn heiß: Wie bei Verbrennungen üblich behandeln.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffneter Lidspalte mehrere Minuten mit fließendem Wasser behutsam spülen. Bei Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken nachtrinken (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden, Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG



5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Schaum, Wasserdampf, Sprühwasser, Trockenlöschmittel (Löschpulver), Kohlendioxid (CO₂) und Sand. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren:

Brand- und Explosionsgefahren: Es handelt sich um ein brennbares Material mit geringer Gefahr. Der Stoff kann nur dann zündfähige Gemische bilden oder brennen, wenn er auf Temperaturen oberhalb des Flammpunktes erwärmt wird. Im Brandfall können gefährliche Gase entstehen: Rauchgas, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂). Beim Verbrennen entstehen auch Acroleindämpfe (C₃H₄O). Geringe Verunreinigungen an leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen können die Gefahr erhöhen. In sehr feiner Verteilung bei Kontakt mit Luft besteht unter Umständen Gefahr der Selbstentzündung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Maßnahmen bei der Brandbekämpfung: Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wasserdampf oder Sprühwasser einsetzen. Den Zufluss des Stoffes unterbinden. Das Feuer kontrolliert ausbrennen lassen oder mit einem geeigneten Löschmittel löschen. Ein Atem- und Augenschutz für Löschmannschaften ist bei einer Explosion durch Rauch oder Dämpfe erforderlich. Mit dem Stoff kontaminierte Kleidung, Putzlappen etc. vor Selbstentzündung schützen.

Sonstige Hinweise:

Eindringen von Löschwasser in Oberflächen- oder Grundwasser verhindern. Brandrückstände müssen den behördlichen Vorschriften entsprechend entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG



6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Rutschgefahr auf Böden mit verschüttetem Öl. Siehe auch Abschnitt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

An Land: Leck schließen. Stoff nicht in Kanalisation, Wasserläufe oder tief liegende Bereiche gelangen lassen. Die zuständigen Behörden verständigen, falls der Stoff in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat. Maßnahmen ergreifen, um Einwirkungen auf das Grundwasser zu verringern oder zu vermeiden. Stoff, soweit es geht, mechanisch aufnehmen. Restlichen Stoff mit Sand oder einem geeigneten Adsorptionsmittel (Kieselgur, Sägemehl etc.) binden und dann aufnehmen.

Auf dem Wasser: Den Stoff sofort mit geeigneten Maßnahmen eindämmen. Gegebenenfalls andere Schiffe warnen. Hafenpolizei und andere zuständige Behörden informieren. Stoff durch Skimmen (Abschöpfen) oder mit geeigneten Adsorptionsmitteln von der Wasseroberfläche entfernen. In fließenden Gewässern nach Rücksprache mit den Behörden gegebenenfalls geeignete Dispergiermittel (Dispergatoren) einsetzen.

Stoff und kontaminiertes Adsorptionsmittel nach Abschnitt 13 entsorgen.

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

7.1.1. Hinweise zum sicheren Umgang: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Ein Verschütten und Auslaufen ist u. a. wegen Rutschgefahr zu vermeiden. In heißem Zustand besteht Spritzgefahr in Verbindung mit Wasser. Bei einer Zusammenlagerung ist die hohe Affinität zu lipophilen Lösungsmitteln zu beachten. Verunreinigung durch andere Produkte und Materialien vermeiden. Elektrische Anlagen und Ausrüstungen müssen den Vorschriften entsprechen. Für die sichere Handhabung von Fässern und schweren Gebinden muss geeignetes Gerät benutzt werden. Feuer und Zündquellen fernhalten. Aufgrund der Entzündungsgefahr müssen leere Behälter vor Schweißarbeiten gründlich gereinigt werden.

7.1.2. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.1.3. Hygiene am Arbeitsplatz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen und getrunken wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2. Lagerung:

7.2.1. Anforderung an Lagerung und Lagerräume: Behälter sollten möglichst kühl (ca. 10° – 20° C), dicht geschlossen, sonnenlichtgeschützt, lichtgeschützt, UV-lichtgeschützt, trocken und in ausreichend belüfteter Umgebung gelagert werden. Es wird empfohlen den Stoff unter einer Schutzgas-Atmosphäre, wie z.B. Stickstoff, zu lagern. Bei Lagerung unter 10 °C kann sich eine Eintrübung bzw. Flockenbildung bilden. Das ist ein normaler Vorgang und der Stoff wird bei Raumtemperatur wieder klar.

Lagerklasse (LGK) entsprechend TRGS-510: 10 für Öle (flüssige Stoffe) und 11 für Fette (feste Stoffe).

7.2.2. Anforderung an Behälter:

Nicht geeignete Behälter: Eisen, Bronze oder Kupfer.

Geeignete Behälter: Beispielsweise Edelstahl und Polyethylen.

7.2.3. Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit Explosivstoffen, entzündend (oxidierend) wirkenden festen Substanzen, entzündend (oxidierend) wirkenden flüssigen Substanzen, radioaktiven Materialien und ansteckungsgefährlichen Substanzen.

7.3. Bestimmte Verwendung(en): Siehe Abschnitt 1.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Expositionsgrenzwerte: -

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition: -

8.2.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz: -

a) Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Sollten die Raumluftkonzentrationen trotz technischer Vorsichtsmaßnahmen den Arbeitsplatz-Expositions-Grenzwert überschreiten, müssen Maßnahmen zur Absaugung o. ä. ergriffen werden, anderenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

b) Handschutz: -

c) Augenschutz: Ist bei offenem Umgang eine Einwirkung möglich, Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

d) Körperschutz: -

8.2.2. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: -

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben:

Aggregatzustand/Form:

siehe Produktspezifikation

Farbe:

Geruch:

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH-Wert:

Entfällt, da der Stoff im Wasser unlöslich ist

Zustandsänderungen:

Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:

S. Analysenbericht, falls verfügbar

Siedepunkt/ Siedebereich:

> 100 °C

Sublimationstemperatur:

Nicht verfügbar

Erweichungspunkt:

Nicht verfügbar

Pourpoint:

Nicht verfügbar

Flammpunkt:

> 160 °C

Weiterbrennbarkeit:

Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Explosionsgefahren:

Nicht explosionsgefährlich

Untere Explosionsgrenze:

Nicht verfügbar

Obere Explosionsgrenze:

Nicht verfügbar

Zündtemperatur:

Nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur (Gas):

Nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur:

Nicht verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften:

Keine

Dampfdruck:

Nicht verfügbar

Dichte:

S. Analysenbericht

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Praktisch unlöslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:

Löslichkeit in Ethanol:

Löslich

Löslichkeit in pflanzlichen Ölen:

Löslich

Mischbarkeit mit Wasser bei 20 °C:

Nicht mischbar

Mischbarkeit mit ätherischen Ölen bei 20 °C:

Mischbar

Verteilungskoeffizient:

Nicht verfügbar

Viskosität:

S. Analysenbericht, falls verfügbar

Auslaufzeit:

Nicht verfügbar

Dampfdichte:

Nicht verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Nicht verfügbar

Lösemitteltrennprüfung:

Nicht verfügbar

Lösemittelgehalt:

Nicht verfügbar

9.3. Sonstige Angaben:

Festkörpergehalt:

Nicht verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität: Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität (thermisch, Lichteinwirkung etc.): Die Säurezahl, Peroxidzahl und freien Fettsäuren steigen stetig während der Lagerung. Der Stoff ist allerdings unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil. Siehe auch Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es liegen keine Informationen vor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Schützen gegen: Sonnenlicht, Licht, UV-Einstrahlung, Hitze, Feuchtigkeit und in ausreichend belüfteter Umgebung gelagert werden.

10.5. Unverträgliche Materialien: Kontakt des Stoffes mit starken Oxidationsmitteln wie z. B. flüssigem Chlor oder konzentriertem Sauerstoff ist zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Der Stoff zersetzt sich nicht bei Normaltemperaturen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂). Bei übermäßiger Erhitzung unter Luftausschluss können sich organische Crackprodukte bilden. Bei thermischer Zersetzung bildet sich Acrolein (C₃H₄O).

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht der Stoff nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden allgemeinen Informationen über die Toxizität von Pflanzenölen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund der EG-Listen in der letztgültigen Fassung.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Ökotoxizität: Quantitative Angaben zur ökologischen Wirkung sind nicht vorhanden. Naturstoff.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Biologisch gut abbaubar. Bei Austritt in Gewässer wird der chemische (CSB) und biologische (BSB) Sauerstoffbedarf erhöht.
Wassergefährdungsklasse: Allgemein wassergefährdend (awg) für flüssige Stoffe (Kennnummer 9442, Online Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes) und nicht wassergefährdend (nwg) für feste Stoffe (Kennnummer 760, Online Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes). Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.

12.3. Bioakkumulationspotential: vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden: Im Erdreich wird die Wasserpenetration verringert. Der Stoff Dringt nicht in den Bodenkörper ein.

12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften: Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere Schädliche Wirkungen: Spezifische ökotoxikologische Daten sind für diesen Stoff nicht verfügbar. Die Einschätzung beruht auf allgemeinen Informationen über Pflanzenöle.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG



Abfallschlüssel-Nr. gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV):

Jojobaöl: 04 02 10 (Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse))

Speiseöle und -fette: 20 01 25

Öle und Fette (gem. Anhang) mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen: 20 01 26

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die aufgeschlüsselt/gelistet sind: 15 01 06

Empfehlung: Stoffabfall durch autorisierte Unternehmen einsammeln/entsorgen lassen. Nationale Gesetzgebung und örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Deutschland: Abfallrecht, u. a. KrW-/AbfG, NachwV und AltöIV
Österreich: Abfallrecht, u. a. Abfallwirtschaftsgesetz
Schweiz: Abfallrecht, u. a. VVGS.

Empfehlung zur Entsorgung ungereinigter Verpackungen:

Die Entsorgung von ungereinigten Verpackungen hat nur über zugelassene Sammler bzw. Entsorger zu erfolgen. Nationale Gesetzgebung und örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Deutschland: Abfallrecht, u. a. KrW-/AbfG, NachwV und AltöIV
Österreich: Abfallrecht, u. a. Abfallwirtschaftsgesetz
Schweiz: Abfallrecht, u. a. VVGS.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Geeignete Transportbehälter: Container, Fässer, Kanister

Der Stoff ist den folgenden Vorschriften nicht unterstellt:

- ADR (Gefahrguttransport auf der Straße)
- RID (Schienenverkehr, Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
- ADN (Binnenschifftransport)
- IMDG (Seeverkehr):
- ICAO-TI/IATA-DGR (Luftverkehr)
- GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland)

Daher entfallen die folgenden Angaben:

- UN-Nummer
- Transportgefahrenklassen
- Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (Proper Shipping Name)
- Verpackungsgruppe (Packing Group)
- Meeresschadstoff (Marine Pollutant)
- Sonstige einschlägige Angaben

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Richtlinien für die Beförderung von Pflanzenölen in Tieftanks oder in unabhängigen Tanks, die für die Beförderung solcher Pflanzenöle besonders ausgelegt sind, auf Trockenfrachtschiffen.

15. VORSCHRIFTEN

- Allergenstatus: s. Produktspezifikation

- Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 12.2.

- Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

- Das deutsche „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ (MuSchG) ist zu beachten.

- Das deutsche „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend“ (JArbSchG) ist zu beachten.

- Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den EG-Richtlinien 88/379.

- Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS).

- Der Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2008), Anhang XIII. Der Stoff ist daher von der Registrierungspflicht gemäß REACH ausgenommen.

Weitere Information finden Sie hier:

https://echa.europa.eu/documents/10162/2324906/annex_v_de.pdf/f9819036-fe22-46f3-8619-1b5b6cc5e817

In diesem Dokument werden die Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der REACH-Verordnung beschrieben.

- Für diesen Stoff ist auch kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) erforderlich.
- Dieser Stoff gehört nicht zu den aufgeführten Stoffen in den Anhängen II bis VI der 1223/2009 VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung). Es enthält auch keine Stoffe, die in diesen Anhängen aufgeführt sind.
- Der Stoff unterliegt nicht der Seveso-III-Richtlinie (RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
- Der Stoff unterliegt nicht der VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.
- Der Stoff unterliegt nicht der VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe.
- Der Stoff unterliegt nicht der VERORDNUNG (EG) Nr. 1331/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen.
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft): Keine

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Spezifikationen und der Analysenbericht des Stoffes sind unbedingt zu beachten. Die Vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Eine Gewähr für Fehlerlosigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht gegeben werden. Die Angaben beschreiben die Stoffe im Hinblick auf Sicherheitserfordernissen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Angaben für seinen jeweiligen Gebrauch geeignet und vollständig sind. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Stoffe in eigener Verantwortung zu beachten. Die hierin enthaltenen Angaben beziehen sich nur auf den bezeichneten Stoff. Sie können jedoch nicht mehr zutreffen, wenn der Stoff zusammen mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsprozess verwendet wird.